

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1975

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. Juli 1975

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
5. 6. 75	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz	573
18. 6. 75	Vierte Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der staatlichen Beratungsstellen für Bauleitplanung	574
26. 6. 75	Rechtsverordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Rechtsverordnung zu Artikel V des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform	574
4. 7. 75	Siebte Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung 1971)	575
11. 7. 75	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	575
4. 10. 74	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Ausweisung der Gesamtanlage »Zell a. H.«, Ortenaukreis, nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes	578
10. 6. 75	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt Wildbad im Schwarzwald, Landkreis Calw, als untere Baurichtsbehörde	580
	Verkündung im Staatsanzeiger	580
	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesjustizkostengesetzes vom 25. März 1975 (Ges. Bl. S. 261)	580
	Berichtigung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. April 1975 (Ges. Bl. S. 270)	580

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung und des
Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Umwelt über
Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz**

Vom 5. Juni 1975

Auf Grund von § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225) und § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges. Bl. S. 61) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs. 4, § 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 64 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1974 (BGBl. I S. 1245) für die Ausstellung der Bescheinigung in den Fällen des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes ist das Staatliche Veterinäramt. Zuständige Behörde im Sinne von § 12 Abs. 3 a Satz 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1974 ist das für den Niederlassungsort des Tierarztes zuständige Staatliche Veterinäramt.

(3) Im übrigen ist zuständige Behörde im Sinne des Arzneimittelgesetzes das Regierungspräsidium. Neben dem Regierungspräsidium ist zuständige Behörde im Sinne von § 34 a Abs. 4 Satz 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1974 für die Vorlage der Nachweise, die von Personen, die für einen Tierarzt Arzneimittel mit Futtermitteln als Trägerstoff vermischen, sowie von Tierärzten und Tierhaltern zu führen sind, auch das Staatliche Veterinäramt.

§ 2

Die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes vom 19. Juli 1961 (Ges. Bl. S. 233) in der Fassung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 3. Dezember 1974 (Ges. Bl. S. 524) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Juni 1975 DR. BRÜNNER GRIESINGER

**Vierte Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Verordnung über die Gebühren
der staatlichen Beratungsstellen
für Bauleitplanung**

Vom 18. Juni 1975

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges. Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums über die Gebühren der staatlichen Beratungsstellen für Bauleitplanung vom 28. Mai 1963 (Ges. Bl. S. 80) in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1971 (Ges. Bl. 1972 S. 24) wird die Zahl »18« durch die Zahl »24« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. Juni 1975

In Vertretung
DR. ROSER

**Rechtsverordnung des Finanzministeriums zur
Änderung der Rechtsverordnung zu Artikel V des
Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der
Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform**

Vom 26. Juni 1975

Auf Grund des Artikels V Abs. 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 27. Dezember 1971 (Ges. Bl. 1972 S. 19), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesreisekostengesetzes, des Landesumzugs-

kostengesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 12. Februar 1975 (Ges. Bl. S. 131), wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung des Finanzministeriums zu Artikel V des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung der Beamten bei Maßnahmen der Verwaltungsreform vom 21. Januar 1972 (Ges. Bl. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort »sechzigste« durch das Wort »achtundfünfzigste« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »sechzigsten« durch das Wort »achtundfünfzigsten« und das Wort »fünfundfünfzigste« durch das Wort »dreiundfünfzigste« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort »kinderzuschlagsberechtigendes« gestrichen und nach dem Wort »Kind« der Klammerzusatz »(Art. V Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)« eingefügt.
- d) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort »kinderzuschlagsberechtigenden« gestrichen und nach dem Wort »Kindes« der Klammerzusatz »(Art. V Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes)« eingefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

»Als angemessene Frist im Sinne des Artikels V Abs. 3 des Gesetzes gilt:

1. Im Falle des § 3 der Zeitraum von vier Jahren,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie des § 4 der Zeitraum von zwei Jahren und
3. im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Zeitraum von einem Jahr seit der Versetzung.«

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »sechzigste« durch das Wort »achtundfünfzigste« ersetzt.

Artikel 2

(1) In den Fällen, in denen durch Artikel 1 Ansprüche neu eingeräumt werden, beginnen die Fristen für die Anträge auf Rücknahme oder Nichterteilung der Zusage der Umzugskostenvergütung und für die Anträge auf Bewilligung und Zahlung von Beschäftigungsgeld frühestens am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der Antragsfrist entsprechend für Ansprüche, die sich aus Artikel V Abs. 5 des Gesetzes ergeben, wenn die Erstattungszusage in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 21. Februar 1975 erteilt worden ist.

(3) Ist für Zeiträume, für die Trennungsgeld gewährt wurde, Beschäftigungsgeld zu gewähren, so ist das gewährte Trennungsgeld in der gezahlten Höhe auf das Beschäftigungsgeld anzurechnen.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. c) und d) mit Wirkung vom 1. Januar 1975,
2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 29. Januar 1972.

STUTTGART, den 26. Juni 1975

GLEICHAUF

Siebte Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung 1971)

Vom 4. Juli 1975

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG 1973) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1973 (Ges.Bl. S. 406) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung 1971) vom 9. Juni 1971 (Ges.Bl. S. 279), in der Fassung der Fünften Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Schullastenausgleichs (Schullastenverordnung 1971) vom 21. Juni 1974 (Ges.Bl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 wird die Zahl »8« durch die Zahl »12« ersetzt.
2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
»Der Höchstbetrag der zu erstattenden notwendigen Beförderungskosten wird je Schuljahr für Schüler der

Sonderschulen und Kinder in Schulkindergärten auf 4 000 DM, im übrigen auf 1 500 DM festgesetzt; hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

STUTTGART, den 4. Juli 1975

SCHIESS

DR. HAHN

GLEICHAUF

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Vom 11. Juli 1975

Auf Grund des § 92 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 2. April 1974 (Ges.Bl. S. 153) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BV –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1972 (Ges.Bl. S. 604) und der Verordnung vom 10. Oktober 1974 (Ges.Bl. S. 435) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Personen gewährt werden« ersetzt durch »natürliche oder juristische Personen gewährt werden, die diese Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten bezahlt haben«.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte »Regelung der Versorgungsbezüge aus dem letzten Dienstverhältnis« ersetzt durch »Gewährung von Beihilfen zu den neuen Versorgungsbezügen«.
 - c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
»3. Waisen, wenn eine andere Person Anspruch auf Beihilfen für die Waise hat.«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:
»c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder;«.

b) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

»c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes; bei Totgeburten, wenn im Falle der Lebendgeburt das Kind nach Absatz 2 berücksichtigt würde.«.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) und Nr. 3 Buchst. c) werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, nach dem Bundesbesoldungsgesetz im Ortszuschlag berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gewährt. Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für

1. Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend monatlich ein höherer Betrag als das Vierfache des Kindergeldes gezahlt wird, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird;
2. Enkel, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist;
3. Kinder, solange sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten;
4. Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen – Waisengeld und Waisenrente ausgenommen – von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird;

5. Geschwister.

Würde mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfen zustehen, so wird eine Beihilfe nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen zuerst vorlegt.«.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Selbst beihilfeberechtigt sind Personen, die zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 gehören und nicht nach

§ 1 Abs. 4 ausgenommen sind sowie Personen, denen auf Grund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Rechtsbeziehungen eine Beihilfeberechtigung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach diesen oder ähnlichen Regelungen zusteht.«.

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
 »(3a) Die Summe derjenigen Aufwendungen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 – ggf. in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 11 oder § 9 – berücksichtigt werden, ist um die Summe der Leistungen, die aus einer freiwilligen Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse hierzu gewährt werden, zu kürzen. Absätze 2 und 3 finden insoweit keine Anwendung.«.

b) In Absatz 8 Satz 2 wird nach dem Wort »Großeltern« eingefügt », Enkel, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegereltern«.

Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Unkosten, die dem Angehörigen nur im Einzelfall entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen dieser Verordnung beihilfefähig.«.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nr. 2a wird eingefügt:

»2a. Unterkunft, wenn ein anderer Ort für eine notwendige ambulante Behandlung, Untersuchung und dergleichen aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von 20 DM täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person notwendig (z. B. bei Kindern, Schwerbehinderten), so sind deren Kosten für Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 14 DM täglich beihilfefähig. Die Vorschrift findet im Falle einer Kur keine Anwendung.«.

b) In Nr. 5 Satz 3 wird nach dem Wort »pflegebedürftiger« das Wort »berücksichtigungsfähiger« eingefügt. In Satz 6 wird nach dem Wort »pflegebedürftige« das Wort »berücksichtigungsfähige« eingefügt und das Wort »vorübergehend« gestrichen.

c) In Nr. 8 Satz 3 wird das Wort »Aufwendungen durch »Mehraufwendungen« ersetzt. Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

». Nummer 2a findet keine Anwendung«.

d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

»10. die Beförderung des Erkrankten zur Behandlung, Untersuchung und dergleichen und zurück und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein privateigener Personenkraftwagen benutzt, so sind – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen und dem Umfang des Gepäcks – höchstens –,25 DM je Kilometer zu berücksichtigen. Beihilfen werden nicht gewährt für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder privateigener Personenkraftwagen bei Behandlung am Ort des Erkrankten oder in der nächsten Umgebung;«.

e) Folgende Nr. 11 wird eingefügt:

»11. Organspender, wenn der Empfänger zu dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört, im Rahmen der Nummern 1, 2, 2a, 6, 8 und 10, die bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen. Ein nachgewiesener Ausfall an Arbeitseinkommen kann berücksichtigt werden. Die Aufwendungen sind nicht beihilfefähig, soweit sie von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind. Sätze 1 bis 3 gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.«.

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 wird nach dem Wort »Die« eingefügt »täglich wiederkehrenden« und die Worte »neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen« gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Nummer 2 durch folgende Nummern ersetzt:
 - »2. bei Beihilfeberechtigten ohne Angehörige bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge;
 3. bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller Angehörigen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.«.

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach § 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.«.

d) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Aufwendungen für Leistungen bei dauernder Unterbringung, die neben den in Satz 1 genannten Kosten anfallen, sind in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b), c) und e) beihilfefähig.«.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Nr. 1 bis 4« ersetzt durch »Nr. 1 bis 5«.

b) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte »– bei Alleinstehenden gekürzt um 8 DM täglich –« gestrichen.

c) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

»4. 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes und die Kurtaxe sind für Begleitpersonen von Schwerbehinderten beihilfefähig, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgversprechende Sanatoriumsbehandlung eine Begleitung notwendig ist;«.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

»Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist;
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung;
3. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird;
4. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kann widerrufen werden, wenn vor Gewährung der Beihilfe bekannt wird, daß das Dienstverhältnis des Beihilfeberechtigten vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur endet.«.

- b) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Worte », wenn der Beihilfeberechtigte alleinstehend ist bis zum Höchstbetrag von 18 DM täglich« gestrichen.
8. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Satz 3« ersetzt durch »Satz 4«.
9. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Nr. 1 bis 4« ersetzt durch »Nr. 1 bis 5«.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »kinderzuschlagsberechtigende Kind« ersetzt durch »Kind, das nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist,«.
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: »Würde ein solches Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen sein, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem oder den Beihilfeberechtigten, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört; dies gilt nicht, soweit es sich ausschließlich um Ehegatten handelt.«.
- c) In Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
»Bei Gewährung von Beihilfen im Fall des Todes eines Beihilfeberechtigten (§ 1 Abs. 2) bemißt sich die Beihilfe nach dem Hundertsatz, der dem Verstorbenen am Tage vor seinem Ableben zugestanden hat.«.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Für Empfänger von Waisengeld, die als solche beihilfeberechtigt sind, beträgt der Bemessungssatz abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis 3 55 vom Hundert. Dieser Satz erhöht sich für jeden weiteren Empfänger von Waisengeld, dessen Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht, um je 5 vom Hundert, höchstens jedoch auf 70 vom Hundert.«.
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »das Mindestruhegehalt nach § 134 des Landesbeamtengesetzes mit Ortszuschlag der Stufe 2, Ortsklasse S, örtlicher Sonderzuschlag« ersetzt durch »bei nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Beihilfeberechtigten 200 vom Hundert, bei nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Beihilfeberechtigten 150 vom

Hundert des Mindestruhegehalts mit Ortszuschlag der Stufe 2«.

Als Satz 2 wird angefügt: »Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben oder die einen Beitragszuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag erhalten.«.

- f) In Absatz 4 wird die Zahl »25 000« durch »28 000« ersetzt.
- g) In Absatz 6 wird nach den Worten »Verbindung mit« eingefügt »§ 4 Abs. 1 Nr. 11 oder«.
- h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:
»(6a) Für diejenigen Aufwendungen, auf die § 3 Abs. 3a Anwendung gefunden hat, erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende und nach Absatz 6 erhöhte Bemessungssatz um weitere 30 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 100 vom Hundert. Dies gilt nur, wenn das Mitglied den vollen Krankenkassenbeitrag selbst aufbringt, ohne daß hierzu Zuschüsse, Arbeitgeberanteile oder dergleichen von anderer Seite gewährt werden.«.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 2a, b, c, 5c, 10a, b mit Wirkung vom 1. Januar 1975; für vorher entstandene Aufwendungen gilt das bisherige Recht;
2. die übrigen Vorschriften am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats. Sie gelten auch für vorher entstandene Aufwendungen, die nach dem Inkrafttreten erstmalig geltend gemacht werden; für den Bemessungssatz ist § 12 Abs. 1 Satz 5 BV entsprechend anzuwenden.

STUTTGART, den 11. Juli 1975

In Vertretung
DR. MAUSER

Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Ausweisung der Gesamtanlage

»Zell a.H.«, Ortenaukreis,

nach § 19 des Denkmalschutzgesetzes

Vom 4. Oktober 1974

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (Ges.Bl. S. 209) stellt das Regierungsprä-

sidium Freiburg — Höhere Denkmalschutzbehörde — im Einvernehmen mit der Gemeinde Zell a. H., Ortenaukreis, die Gesamtanlage »Zell a. H.« durch Rechtsverordnung unter Denkmalschutz.

I.

Räumlicher Geltungsbereich der Rechtsverordnung

§ 1

1. Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie begrenzt:

a) **an der Nordseite:** von der Südostecke des Grundstücks Lgb.Nr. 796/3 entlang der Nordgrenze des Grundstücks Lgb.Nr. 773, von hier in der Flucht der nördlichen Außenfront der katholischen Pfarrkirche bis zum Ortsrand der Kirchgasse;

b) **an der Ostseite:** sodann in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Kirchgasse und der Südgrenze des Grundstücks Flurstück Nr. 222, von der Westgrenze der Grundstücke Lgb.Nr. 154, 152, 151, 165 und 167 und der Ostseite der Brücke über den Harmersbach;

c) **auf der Südseite:** in westlicher Richtung entlang des Südufers des Harmersbaches bis zur Nordostecke des Grundstücks Lgb.Nr. 904;

d) **auf der Westseite:** von hier in nördlicher Richtung entlang der Westseiten der Grundstücke Lgb.Nr. 764/1 und 762/1, dessen Nordwestgrenze bis zur Nordracher Straße und an deren Westseite bis zur Südostecke des Grundstücks Lgb.N. 796/3.

2. Die Grenzen der Gesamtanlage sind auf einer Karte im Maßstab 1 : 1 500 rot eingetragen. Die Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167. Mehrfertigungen dieser Karte befinden sich beim Landesdenkmalamt in Freiburg, Colombistraße 4, beim Landratsamt Ortenaukreis und beim Bürgermeisteramt Zell a. H. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

II.

Schutzvorschriften

§ 2

1. Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des in seiner historischen Abgrenzung noch heute klar erkennbaren Ortsbildes (Erscheinungsbild) der ehemaligen freien Reichsstadt Zell a. H. mit dem das Ortsbild

prägenden und noch erhaltenen Teilbereichen wie Stadtmauer, Graben, Zwinger und Wehrgang sowie den Resten der Stadtbefestigung, nämlich dem Storchenturm und dem Hirschturm.

2. Das erhaltene Ortsbild wird von der zwei- bis dreigeschossigen Bebauung entlang der Hauptstraße im Fachwerkbaustil und von der mittelalterlichen Kleinmaßstäblichkeit bestimmt. Die Silhouette der Altstadt ist vom Storchenturm und vom Glockenturm der katholischen Pfarrkirche beeinflusst.

§ 3

1. Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage und bauliche Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, soweit sie für ihr Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 3 DSchG).

2. Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

a) Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen innerhalb der Gesamtanlage, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen.

b) Die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen und das Verlegen von oberirdischen Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.

c) Die Änderung der bisherigen Bodengestalt, vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.

d) Die Schaffung, Beseitigung oder Veränderung fließender oder stehender Gewässer mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen.

3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würden oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

4. Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

5. Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Gemeinde zu hören.
6. Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

III.

Schlußvorschriften

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1a) des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG, den 4. Oktober 1974

Im Auftrag
STEURER

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über die Zuständigkeit der Stadt
Wildbad im Schwarzwald, Landkreis Calw,
als untere Baurechtsbehörde**

Vom 10. Juni 1975

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Wildbad im Schwarzwald, Landkreis Calw, gem. § 82 Abs. 2 Nr. 1 der Landesbauordnung festgestellt, daß die Stadt Wildbad im Schwarzwald die Voraussetzungen des § 82 Abs. 6 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde. Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde gehen mit Beginn des übernächsten Monats nach Ausgabe dieses Gesetzblattes auf die Gemeinde über.

KARLSRUHE, den 10. Juni 1975

In Vertretung
DR. BURKARD

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger vom Nr.	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage für den Ortsteil Hohenstadt der Gemeinde Ahorn. Nr. 51 – WR VI 533/4. Vom 26. Mai 1975.	52 2. 7. 1975	3. 7. 1975

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Neufassung des Landesjustizkostengesetzes
vom 25. März 1975
(Ges.Bl. S.261)**

1. In § 1 Abs. 2 muß es statt »§ 26« richtig heißen »§ 22«.
2. In § 7 Abs. 1 muß es statt »Nr. 2 bis 6« richtig heißen »Nr. 5 bis 9«.

**Berichtigung des Sparkassengesetzes
für Baden-Württemberg in der Fassung
vom 4. April 1975
(Ges.Bl. S.270)**

1. Die Überschrift vor § 25 lautet: »Wirtschaftsführung der Sparkassen«.
2. In § 39 Abs. 4 Satz 1 muß es heißen »rechtsfähig«.
3. In § 48 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte »oder Gewährträger einer Sparkasse ist« durch die Worte »der Gewährträger einer Sparkasse ist« zu ersetzen.
4. In § 54 Abs. 1 ist das Wort »äußere« durch das Wort »außer« zu ersetzen.